

Beschluss Nr. 218/2019
Schwyz, 26. März 2019

Steuergesetz: Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)
Stellungnahme zu den Ergebnissen der kantonsrätlichen Kommissionsberatung

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 28. November 2018 zuhanden des Kantonsrates Bericht und Vorlage zu einer Teilrevision des Steuergesetzes zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF, RRB Nr. 872/2018) verabschiedet. Die Staatswirtschaftskommission hat die Vorlage als vorberatende Kommission an der Sitzung vom 25. Januar 2019 behandelt. Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

Die Kommission stimmt der vom Regierungsrat beschlossenen Senkung des Gewinnsteuersatzes auf 1.95% und des Minimalsteuersatzes auf 0.03% zu. Bei der ermässigten Besteuerung von Erträgen aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Patentbox), bei der Besteuerung von ausländisch beherrschten Gesellschaften (sog. controlled foreign companies, CFC) und der Ausgleichfinanzierung für die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden schlägt sie indessen Präzisierungen vor, die darauf noch ausgearbeitet wurden. Diese Präzisierungen wurden in einer nach der Sitzung vom 25. Januar 2019 durchgeführten Zirkularabstimmung von der Kommission angenommen und entsprachen somit den Forderungen der Kommission.

2. Abänderungsanträge der Kommission und Stellungnahme des Regierungsrates

Nachfolgend werden die einzelnen Änderungsanträge der Kommission erläutert und mit der Stellungnahme des Regierungsrates ergänzt. Für den Wortlaut der jeweiligen Anträge kann auf die Gegenüberstellung (Synopsis) in der Beilage verwiesen werden.

§ 65b Abs. 1, 3 bis 7

Im Unterschied zur regierungsrätlichen Vorlage, die eine sofortige einmalige Abrechnung vorsieht, beantragt die Kommission, die Kosten für Forschung und Entwicklung während längstens fünf

Jahren mit den Patenterträgen zur Verrechnung zuzulassen. Im Ergebnis erleichtert dies den Eintritt in die Patentbox. Davon können insbesondere solche Unternehmen profitieren, die zwar Patente aufweisen, jedoch nur über knappe liquide Mittel verfügen (z.B. Start-ups). Der Regierungsrat stimmt dem Kommissionsantrag zu. Damit kann die Attraktivität der Patentbox zusätzlich erhöht werden.

§ 71 Abs. 4

Die regierungsrätliche Vorlage enthält eine Bestimmung, mit der verhindert werden soll, dass das Ausland eine im Kanton Schwyz angesiedelte, aber zu einem internationalen Konzern gehörende Gesellschaft allein wegen der tiefen schweizerischen Besteuerung dennoch besteuert. Dieser unerwünschten Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen vor allem ausländisch beherrschte Gesellschaften (CFC-Gesellschaften). Die Kommission befürwortet eine solche Abwehrbestimmung im Steuergesetz, beantragt indessen gestützt auf ein Ergänzungsgutachten von Prof. R. Matteotti (Universität Zürich) vom 3. Februar 2019, den Anwendungsbereich von § 71 Abs. 4 auf sämtliche grenzüberschreitenden Sachverhalte auszudehnen. Der klassische Anwendungsfall von CFC-Bestimmungen betrifft Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die zu einem internationalen Konzern gehören. Er soll weiterhin explizit in der Bestimmung erwähnt werden, um der Auslegung der Bestimmung eine Richtschnur zu geben, welche einer zu weitgehenden, vom Ausland unerwünschten Anwendung der Norm entgegenwirken soll. Der Regierungsrat hält die neue Fassung von § 71 Abs. 4 für sinnvoll und ausgewogen und stimmt dem Kommissionsantrag zu.

§ 250h Abs. 3 bis 6

§ 250h Abs. 1 sieht vor, dass der Kanton den Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden während zwölf Jahren ab Inkrafttreten der Vorlage am 1. Januar 2020 die Steuermindereinnahmen ausgleicht, die diese durch die Senkung der Steuersätze bei der Gewinn- und Minimalsteuer erfahren. In den ersten zehn Jahren werden die Steuermindereinnahmen vollumfänglich, im elften und zwölften Jahr zu zwei Dritteln bzw. zu einem Drittel ausgeglichen (Abs. 2). Sie entsprechen der Differenz zwischen den Steuereinnahmen aufgrund der nach Inkrafttreten der Vorlage geltenden Steuersätze und denjenigen, die bei Anwendung der davor geltenden Steuersätze erzielt worden wären (Abs. 3). Die regierungsrätliche Vorlage ging implizit davon aus, dass die auszugleichenden Steuermindereinnahmen nur aufgrund der Satzreduktionen, nicht aber auch aufgrund veränderter Steuerfüsse berechnet werden sollten. Deshalb soll präzisiert werden, dass sich die Steuermindereinnahmen für die gesamte Dauer der Ausgleichsfinanzierung jeweils aufgrund der Steuerfüsse, wie sie zuletzt vor Inkrafttreten der Umsetzung der STAF per 1. Januar 2020 festgelegt waren, berechnen. Durch eine explizite Aufnahme der Steuerfüsse 2019 in Abs. 3 wird dies klargestellt. Der Regierungsrat stimmt dem Antrag zu. Damit wird die Transparenz der Ausgleichsberechnung erhöht. Im Weiteren beantragt die Kommission, dass das nach Ablauf der fünfjährigen Step-up-Phase (Jahr 2025, Bemessungsjahr für 2029) aus dem Übergang der bisherigen Statusgesellschaften in die ordentliche Besteuerung entstehende Substratwachstum vom Ausgleich ausgeschlossen werden soll. Dadurch soll verhindert werden, dass diejenigen Gemeinden im Kanton, in denen diese Gesellschaften ansässig sind, ab dem Jahr 2029 neben ihren eigenen, aus dem Übergang resultierenden höheren Steuereinnahmen zusätzlich noch einen höheren Ausgleich vom Kanton erhalten. Diese Auswirkung wäre ungewollt und würde nicht dem Sinn der Ausgleichsfinanzierung entsprechen. Aus diesem Grund soll Abs. 3 dahingehend ergänzt werden, dass auf dem Substratwachstum aufgrund des Übergangs der bisherigen Statusgesellschaften in die ordentliche Besteuerung kein Ausgleich gewährt wird. Der Regierungsrat erkennt die Notwendigkeit dieser Anpassung und stimmt auch diesem Kommissionsantrag zu.

3. Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Die Staatswirtschaftskommission hat beschlossen, aufgrund der Einführung der Patentbox dem Kantonsrat die Abschreibung des Postulats M 6/13 (Innovation fördern – Lizenzbox im Schwyzer Steuerrecht) zu beantragen. Diesem Antrag stimmt der Regierungsrat zu.

4. Auswirkungen

Die von der Kommission beantragten und vom Regierungsrat unterstützten Änderungen haben gegenüber der Vorlage zur Umsetzung der STAF in finanzieller und personeller Hinsicht keine zusätzlichen Auswirkungen zur Folge. Im Gegenteil, mit der Präzisierung betreffend Substratwachstum der Statusgesellschaften bei der Ausgleichsberechnung wird ein übermässiger und nicht notwendiger Anstieg der Ausgleichszahlung zugunsten der Gemeinwesen mit Statusgesellschaften vermieden.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:

a) die beiliegende Vorlage zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) in der Fassung der vorberatenden Kommission anzunehmen;

b) das Postulat M 6/13 als erledigt abzuschreiben.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Bezirke; Gemeinden; Kantonalkirchen.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Steuerverwaltung; Finanzkontrolle.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber